

Vorentwurf des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und die Organisation des Rettungswesens (GBOR)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 25, Absatz 5, 31, Absatz 1, Ziffer 1, 42, Absatz 1 und 2, und 56 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet :

1. Abschnitt : Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Zweck dieses Gesetzes ist:

- a) die Organisation, die Koordination und die Vorbereitung der Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung und deren Lebensgrundlagen zu sichern;
- b) die Qualität und die Schnelligkeit der Rettungsmassnahmen auf dem gesamten Kantonsgebiet unter allen Umständen zu gewährleisten;
- c) einen progressiven und modularen Übergang der Hilfeleistung, der normalen Lage zur besonderen und ausserordentlichen Lage zu sichern.

Art. 2 Anwendungsbereich

¹ Unter Vorbehalt des Bundesrechts regelt dieses Gesetz insbesondere:

- a) den Bevölkerungsschutz,
- b) die Führung im Falle der normalen, der besonderen und der ausserordentlichen Lage,
- c) die Organisation des Rettungswesens,
- d) die Vorbereitung, die Organisation, die Koordination und die Inangriffnahme der Vorkehren zur Abwehr gegen die besonderen und gegen die ausserordentlichen Lagen.

² Die Organisation der prähospitalen Notfälle auf dem ganzen Kantonsgebiet wird im Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen vom 12. Oktober 2006 geregelt.

³ Unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Gesetzes kommt insbesondere die Spezialgesetzgebung über die Information, über die Kantonspolizei, über den Schutz gegen Feuer, über den Zivilschutz, über den Schutz gegen Naturelemente, über die Gesundheit und über die Schadensverhütung zur Anwendung.

Art. 3 Grundsatz der Gleichstellung

Jede im vorliegenden Gesetz benutzte Bezeichnung einer Person, eines Status, einer Funktion oder eines Berufes wird für Frau und Mann im gleichen Sinne verwendet.

Art. 4 Begriffe

¹ Als normale Lage gilt jene, in der die ordentlichen Mittel und Abläufe zur Bewältigung des Schadensereignisses ausreichen.

² Als besondere Lage gilt jene, in der die ordentlichen Mittel und Abläufe gewisse Aufgaben nicht zu erfüllen vermögen. Die Handlungsfähigkeit der Behörden ist nur in einzelnen Bereichen beeinträchtigt, erfordert aber eine Vorbereitung zum Einsatz und eine Führungsorganisation gleich wie im Falle der ausserordentlichen Lage.

³ Als ausserordentliche Lage gilt jene, die sich aus einem plötzlichen Ereignis, aus der unmittelbaren Gefährdung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung oder aus Notlagen ergibt, welche mit den Einsatzmitteln im Falle der normalen und im Falle der besonderen Lage nicht mehr bewältigt werden können.

⁴ Als Katastrophe gilt ein plötzliches Ereignis (Naturereignis, zivilisationsbedingtes Schadensereignis oder schwerer Unglücksfall), das Schäden oder Pannen in einem Ausmasse mit sich bringt, dass sich die materiellen oder personellen Mittel der betroffenen Gemeinde oder des Kantons als ungenügend erweisen. Im Sinne dieses Gesetzes gilt die Katastrophe als ausserordentliche Lage.

⁵ Als Hilfeleistung gelten die Warnung, die Suche, die Gesundheitsbetreuung, der Transport und der zweckmässige Weg der verunfallten, kranken oder sich in Gefahr befindenden Personen, wo auch immer sie sich befinden und welches Transportmittel auch immer benutzt wird.

⁶ Der Staatsrat wird die weiteren Begriffe in Form eines Glossars im Anhang der Vollzugsbestimmungen umschreiben.

Art. 5 Bevölkerungsschutz

¹ Der Bevölkerungsschutz ist eine modular aufgebaute zivile Struktur mit namentlich folgenden grundlegenden Aufgaben:

- a) Sicherstellung des Schutzes, des Beistandes, der Rettung und der Versorgung von Personen und Gütern;
- b) Führung des Einsatzes;
- c) Aufrechterhaltung der politischen Einrichtungen und der öffentlichen Dienste im Falle der besonderen oder der ausserordentlichen Lage;
- d) Gewährleistung der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Warnung, der Alarmierung, des Informationsflusses der Behörden und der Bevölkerung sowie des Vollzuges der durch den Bund delegierten Aufgaben.

² Im Bevölkerungsschutz arbeiten unter einer gemeinsamen Führung als Partnerorganisationen zusammen:

- a) die Kantons- und Gemeindepolizei;
- b) die Gemeindefeuerwehren;
- c) das Gesundheitswesen, einschliesslich des Gesundheitsnetzes Wallis;
- d) die technischen Betrieben;
- e) der kantonale Zivilschutz.

Art. 6 Zuständige Behörden

¹ Der Staatsrat ist für die Organisation und Koordination der Massnahmen zur Bewältigung der normalen, der besonderen und der ausserordentlichen Lage zuständig und übernimmt ebenfalls die Aufsicht.

² Der Staatsrat ist zuständig für die Planung und Organisation der prähospitalen Notfälle auf dem ganzen Kantonsgebiet.

³ Der Staatsrat ist zuständig für den Erlass von Bestimmungen, die darauf abzielen, bei schwerwiegenden Knappheiten die Versorgung des Kantons mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen sicherzustellen, die zu beheben die Privatwirtschaft mit ihren Mitteln nicht in der Lage ist. Er bezeichnet die mit dem Vollzug beauftragten Verwaltungsstellen.

⁴ Der Staatsrat ist zuständig für den Abschluss von interkantonalen oder interregionalen Vereinbarungen, die die Beteiligung oder Mitarbeit an öffentlichen oder privaten Organisationen regeln.

⁵ Staatsrat und Gemeinderat sind zuständig für die Bewältigung der Ereignisse im Falle der normalen, der besonderen oder der ausserordentlichen Lage, ersterer auf kantonaler, letzterer auf kommunaler Ebene, und sind mit der Anwendung dieses Gesetzes beauftragt.

Art. 7 Eingriffs- und Beistandspflicht, Ersatzvornahme

¹ Verwirklicht sich eine Gefahr oder dauert sie an, so haben die zuständigen Behörden eine allgemeine und ständige Eingriffspflicht.

² Die Gemeinden haben sich gegenseitig Hilfe zu leisten.

³ Mangelt es am Vollzug einer in diesem Gesetz vorgesehenen Massnahme, so sorgt der Staatsrat auf Kosten des Säumigen für deren Verwirklichung.

Art. 8 Präventivmassnahmen und Zwangsmassnahmen

¹ Die zuständigen Behörden können unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit jede Person zwingen, Präventivmassnahmen zu ergreifen oder sich von den als gefährlich bezeichneten Orten zu entfernen oder fernzuhalten, wenn es darum geht, direkt und ernsthaft bedrohtes Leben vor einer direkten, gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Schädigung zu bewahren.

² Der Staatsrat legt auf dem Verordnungswege das Verfahren fest und bezeichnet die Organe und Stellen, die zur Vornahme der Präventivmassnahmen und der Zwangsevakuierung ermächtigt sind.

2. Abschnitt : Führungsgrundsätze

Art. 9 Im Allgemeinen

¹ Die Führung ist auf kantonaler und kommunaler Ebene modular aufgebaut. Die Modalitäten werden auf dem Verordnungswege festgelegt.

² Die Führung wird im Bereiche folgender Aufgaben wahrgenommen:

- a) Koordination der Vorbereitungen und des Eingreifens der Partnerorganisationen;
- b) Gewährleistung einer stufenweise ereignisbezogenen Entwicklung der Führung;
- c) Auslösung der Warnung und Übermittlung der Alarmierung an die Einsatzkräfte und an die Behörden;
- d) Alarmierung der Bevölkerung;
- e) Informationsfluss der Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung und an die Behörden.

Art. 10 Kantonales Führungsorgan (KFO)

¹ Das KFO ist das ständige Führungsorgan des Staatsrates, der dessen Mitglieder und dessen Chef bezeichnet.

² Es untersteht direkt dem Staatsrat, welcher diese Zuständigkeit an den Vorsteher jenes Departementes delegieren kann, dem die Leitung der besonderen und der ausserordentlichen Lagen obliegt.

³ Die Organisation und die Aufgaben werden in einer Verordnung des Staatsrates geregelt.

Art. 11 Gemeindeführungsstab (GFS)

¹ Zur Sicherstellung der Führung auf Gemeindegebiet errichtet der Gemeinderat entweder einen Führungsstab und bezeichnet dessen Mitglieder und dessen Chef, oder er beschliesst, sich einem Interkommunalen Führungsstab anzuschliessen.

² Beteiligt sich die Gemeinde an einem Interkommunalen Führungsstab, so delegiert der Gemeinderat seine Führungszuständigkeit an dieses Organ.

³ Organisation und Aufgaben des GFS werden in einem Gemeindeführungsstab im Einklang mit den vom Staatsrat ausgearbeiteten Grundsätzen festgelegt.

Art. 12 Interkommunaler Führungsstab (IKFS)

¹ Mehrere Gemeinden können sich zusammenschliessen und einen Interkommunalen Führungsstab bilden, anstatt jede für sich einen eigenen Gemeindeführungsstab zu errichten.

² Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes sind anwendbar.

³ Der Staatsrat kann bestimmte Gemeinden zur Zusammenarbeit im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes verpflichten, wenn eine rationelle Leitung des Einsatzes dies erfordert.

⁴ Organisation und Aufgaben des Interkommunalen Gemeindeführungsstabes werden in einer Vereinbarung festgelegt, die dem Staatsrat zur Genehmigung vorgelegt wird.

Art. 13 Einsatzleiter

¹ Je nach Art des Ereignisses wird ein Einsatzleiter bestimmt, der die Führung der Einsatzmittel auf dem Schadensplatz übernimmt.

² Im Falle der besonderen und der ausserordentlichen Lage wird der Einsatzleiter in das zuständige Führungsorgan integriert.

3. Abschnitt : Koordinierte Massnahmen

Art. 14 Präventivmassnahmen

¹ Der Staatsrat legt für jede Gefahr Präventivmassnahmen fest, die im Verhältnis zum Risiko stehen und wirtschaftlich vertretbar sind. Er erlässt entsprechende Bestimmungen, koordiniert ihre Inangriffnahme und besorgt die Kontrolle.

² Die Gemeinden und die öffentlichen oder privaten Organisationen arbeiten Hand in Hand an der Erfüllung der Präventivmassnahmen, die ihnen auf Grund der Vollzugsbestimmungen dieses Gesetzes obliegen.

Art. 15 Koordination, im Allgemeinen

Die unerlässliche Koordination zur Umsetzung der Hilfeleistungen im Hinblick auf eine rationelle Verwaltung der normalen, besonderen und ausserordentlichen Lagen wird durch das KFO mit dem Gesundheitsnetz Wallis (GNW) und den anderen Partnern des Bevölkerungsschutzes wahrgenommen.

Art. 16 Vorbereitungsmaßnahmen und Koordination

¹ Das vom Staatsrat bezeichnete Departement wird in Absprache mit den anderen Departementen beauftragt, Ausbildung und Aktionen zu organisieren, zu planen und vorzubereiten, damit ein wirksamer Einsatz des Personals, des Materials und der Einrichtungen in den spezifischen Bereichen, die ein hohes Mass an Abstimmung verlangen, gewährleistet wird.

² Bei der Verwirklichung der Koordinationsaufgaben verfügt das Departement über ein ständiges Organ, das vom Staatsrat bezeichnet wird und beauftragt ist, die in diesem Gesetz zur Bewältigung der anfallenden Lagen vorgesehenen Abläufe zu koordinieren, zu analysieren, auszuarbeiten und anzupassen.

³ Der Staatsrat sorgt dafür, dass die Führungsorgane und die Einsatzkräfte über ein Kommunikationsnetz verfügen, das mit jenen der verschiedenen Partner des Kantons und des Bundes kompatibel ist.

Art. 17 Warnung, Alarmierung und Informationsfluss

¹ Die Warnung, die Alarmierung und der strukturierte Informationsfluss werden ständig und koordiniert durch die dazu bezeichneten Organe sichergestellt.

² Der Staatsrat bezeichnet auf dem Verordnungswege die Verwaltungsstellen, die die Entgegennahme und die Weiterleitung der Warnung, die Übermittlung der Vorbereitungsanordnung zur Alarmierung, die Alarmierungsauslösung sowie die Übermittlung der Verhaltensanweisungen und –empfehlungen im Falle unmittelbarer Gefahr zu besorgen haben.

Art. 18 (Variante 1) Alarmzentrale

¹ Die Entgegennahme der Notanrufe, die Alarmierung und der Einsatz der Mittel werden ständig und koordiniert durch die vom Staatsrat bezeichnete Alarmzentrale sichergestellt.

² Der Staatsrat bezeichnet auf dem Verordnungswege die Verwaltungsorganisation dieser Zentrale und bestimmt ihren Standort, deren Aufgaben und Kompetenzen sowie ihre technischen und personellen Mittel.

Art. 18 (Variante 2) Alarmzentralen

¹ Die Entgegennahme der Notanrufe, die Alarmierung und der Einsatz der Mittel werden ständig sichergestellt und koordiniert durch die vom Staatsrat bezeichneten Alarmzentralen.

² Gemäss Verordnungswege bezeichnet der Staatsrat die Verwaltungsorganisation der Zentralen und bestimmt deren Standort, deren Aufgaben und Kompetenzen sowie die technischen und personellen Mittel.

4. Abschnitt : Normale Lage

Art. 19 Führung, Information und Einsatz der Mittel

¹ Im Falle der normalen Lage wird die Führung durch den Einsatzleiter wahrgenommen.

² Die Verbreitung der Information wird durch die dazu bezeichneten Organe besorgt.

³ Die ordentlichen Mittel des Ersteinsatzes werden gemäss den Modalitäten nach Art. 17 eingesetzt.

Art. 20 Mittel des Ersteinsatzes

Gelten als ordentliche Ersteinsatzmittel :

- a) die Kantonspolizei und die Gemeindepolizei;
- b) die Feuerwehr;
- c) die Partner des Gesundheitswesens;
- d) die technischen Dienste.

5. Abschnitt : Besondere Lage

Art. 21 Führung

¹ Im Falle der besonderen Lage bieten die kantonalen und kommunalen Behörden die Führungsorgane ganz oder teilweise auf, die die den Umständen angepassten Massnahmen treffen.

² Die gewarnten Führungsorgane, oder deren eingesetzter Teil, treffen insbesondere folgende Massnahmen:

- Sofortmassnahmen anordnen,
- Mittel einsetzen,
- die zuständigen Behörden unterrichten und/oder warnen,
- die vorbehaltenen Entscheide planen,
- die Behörden und die Bevölkerung, die durch das Ereignis betroffen sind, informieren.

Art. 22 Information und Einsatzmittel des Kantons

¹ Die Information wird verbreitet:

- a) durch den Informationsbeauftragten der Kantonspolizei; oder
- b) durch den Informationsbeauftragten des entsprechenden Führungsorgans.

² Unter Vorbehalt des Bundesrechts kann der Staatsrat stufenweise den Einsatz der im Kanton vorhandenen Mittel koordinieren oder anordnen.

³ Über die ordentlichen Mittel hinaus stehen noch folgende Mittel zur Verfügung:

- a) die Reservemittel des öffentlichen Gesundheitsdienstes und der Kantonalen Dachorganisation des Rettungswesens,
- b) der Zivilschutz,
- c) die Mittel der kantonalen Verwaltung.

Art. 23 Einsatzmittel der Gemeinden

Unter Vorbehalt der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften verfügen die Gemeindebehörden über:

- a) öffentliche Mittel auf Gemeindegebiet;
- b) private Mittel aus Leistungsaufträgen.

6. Abschnitt : Ausserordentliche Lage

Art. 24 Führung

¹ Im Falle der ausserordentlichen Lage werden sämtliche personellen und materiellen Mittel der Führungsorgane der betroffenen Gemeinschaft eingesetzt.

² Die Führung vor Ort, auf kommunaler oder interkommunaler Ebene, wird durch den Gemeindeführungsstab oder durch den interkommunalen Führungsstab bezeichnet.

³ Das KFO ist für die Koordination der Mittel verantwortlich.

⁴ Das KFO schreitet von Amtes wegen ein, wenn es auf Gemeindeebene an der Führung fehlt oder wenn die betroffenen Führungsstäbe dies verlangen.

Art. 25 Information, Mittel und Massnahmen

¹ Für die öffentliche Information sind zuständig:

- a) auf kantonaler Ebene der Staatsrat;

b) auf Gemeindeebene der Gemeinderat.

² Im Falle der ausserordentlichen Lage können die zuständigen Behörden oder die von ihr beauftragten Stellen von allen Medien die Verbreitung von offiziellen Mitteilungen verlangen.

³ Zusätzlich zu den vorgesehenen Mitteln der besonderen Lage werden die privaten und öffentlichen Mittel aus Leistungsverträgen, jene des Bundes und der anderen Kantone sowie die grenzüberschreitenden Mittel in Gang gesetzt.

⁴ Die im Fall der besonderen Lage getroffenen Massnahmen werden im Rahmen dieses Gesetzes und der Verfassung verstärkt.

Art. 26 Requisitionsanspruch

¹ Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesrechts haben der Staatsrat und die Gemeindepräsidenten im Falle der besonderen und der ausserordentlichen Lage im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Aufgaben das Recht, auf dem Requisitionswege jedes den Umständen nach erforderliche Mittel zu beschaffen, wenn die öffentlichen Mittel nicht genügen und die privaten Mittel nicht auf andere Art und unter annehmbaren Bedingungen erlangt werden können. Soweit notwendig kann ebenfalls der Einsatz von Fahrern oder Piloten requiriert werden.

² Die Requisition hat zur Folge, dass die Behörde gegen Entschädigung frei über eine Sache oder ein Grundgut verfügen kann. Der Requisitionsentscheid ist endgültig und sofort vollstreckbar.

³ Der Staat, beziehungsweise die Gemeinde trägt in Bezug auf das requirierte Gut die Verantwortung, als ob er Eigentümer oder Halter wäre.

⁴ Für den Gebrauch, den Minderwert oder den Verlust des requirierten Gutes wird eine angemessene Entschädigung ausgerichtet. Die Entschädigung wird nach den bundesrechtlichen Vorschriften über die Requisition bemessen.

⁵ Der Staatsrat erlässt die Vollzugsbestimmungen für das Requisitionsverfahren und die Bezeichnung der Schätzungsexperten.

Art. 27 Aussetzung der Bewilligungsverfahren

¹ Im Falle der ausserordentlichen Lage sind die zuständigen Behörden nicht an die ordentlichen Verfahrensvorschriften bezüglich Baubewilligung, Genehmigung von Plänen, Konzessionen, Arbeitsvergabe und andere Verfahren gebunden.

² Die zuständigen Behörden haben im Besonderen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten und die Interessen Privater zu schützen. Die Entschädigungspflicht im Sinne von Artikel 25, Absatz 4, bleibt vorbehalten.

Art. 28 Allgemeine Polizeiklausel, Einberufung des Grossen Rates

¹ Der Staatsrat kann ohne weitere ausdrückliche gesetzliche Bestimmung alle notwendigen Massnahmen zur Abwehr von schweren drohenden Gefahren oder von anderen ausserordentlichen Lagen ergreifen.

² Der Staatsrat beruft unverzüglich den Grossen Rat ein, sobald die Umstände es erlauben.

³ Er unterbreitet diesem gemäss dem Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten einen Bericht über die getroffenen Massnahmen.

Art. 29 Verlängerung der Mandate

¹ Kann die Wahl des Grossen Rates, des Staatsrates oder der Gemeindebehörden nicht erfolgen, so werden deren Mandate bis zur Wiederherstellung der ordentlichen Lage verlängert.

² Kann das Quorum des Staatsrates nicht mehr erreicht werden, so bezeichnet das Büro des Grossen Rates unter Beachtung der bisherigen Aufteilung der Mandate die Anzahl der zur Behebung der Vakanz notwendigen Abgeordneten.

³ Les Die so bezeichneten Personen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie jedes gewählte Mitglied des Staatsrates.

⁴ Die Absätze 2 und 3 dieses Artikels kommen bei den Gemeindebehörden analog zur Anwendung.

7. Abschnitt : Ausbildung

Art. 30 Ausbildung

¹ Die Grundausbildung und die Weiterbildung müssen für sämtliche Partner, die im Falle der normalen, der besonderen und der ausserordentlichen Lage zum Einsatz gelangen, sichergestellt werden.

² Die Partner des Bevölkerungsschutzes übernehmen die Grundausbildung und die Weiterbildung.

³ Die Gemeindebehörden übernehmen in Zusammenarbeit mit dem vom Staatsrat bezeichneten Departement die Ausbildung der Kommunalen und Interkommunalen Führungsstäbe und organisieren die Stabsübungen.

⁴ Das vom Staatsrat bezeichnete Departement besorgt in Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden, den Partnern des Bevölkerungsschutzes und den eidgenössischen Behörden die Ausbildung im Bereiche der Führung und organisiert die kombinierten Übungen.

⁵ Im Übrigen regelt der Staatsrat die Ausbildung in einer Verordnung.

8. Abschnitt : Finanzierung und Entlöhnung

Art. 31 Im Allgemeinen

¹ Die Ziele und Prioritäten, die Indikatoren sowie die finanziellen und personellen Mittel zur Umsetzung dieses Gesetzes werden laut den Bestimmungen des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle festgelegt.

² Die Bestimmungen des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle bleiben vorbehalten.

Art. 32 Führungskosten

¹ Der Kanton trägt die Kosten aus der Organisation und dem Einsatz des KFO.

² Die Gemeinden tragen die Kosten aus der Organisation und dem Einsatz des GFS und des IKFS.

Art. 33 Ausbildungskosten der Führungsorgane

¹ Der Kanton übernimmt die Ausbildungskosten der kantonalen Führungsorgane.

² Die Gemeinden tragen die Ausbildungskosten der kommunalen und interkommunalen Führungsorgane.

Art. 34 Finanzierung der Mittel im Falle der normalen Lage

¹ Die Kosten aus der Entgegennahme der Notfallanrufe und aus dem Einsatz gesundheitsdienlicher Mittel werden durch einen differenzierten Tarifsatz und durch andere Einnahmequellen, subsidiär durch kantonale Subventionen gedeckt.

² Der Staatsrat regelt die Modalitäten auf dem Verordnungswege.

³ Im Übrigen ist die Gesetzgebung über die anderen Interventionsmittel anwendbar.

Art. 35 Finanzierung der Mittel im Falle der besonderen und der ausserordentlichen Lage

¹ Eine ständige vom Staatsrat bezeichnete Sonderkommission ist im Besonderen mit folgenden Aufgaben betraut:

a) Festlegung und Verwaltung der Finanzierungsquellen;

b) Information über die Finanzierung der betroffenen Institutionen und Führungsorgane und der beauftragten Unternehmen;

c) Koordination der vorsorglichen Schadensinventaraufnahme in Zusammenarbeit mit den zuständigen Instanzen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden und mit den Versicherungen;

d) Festlegung und Organisation der Verwaltung- und Finanzabläufe;

e) Konsolidierung des Eingreifens und der Tatsachen nach der Interventionsphase;

f) Koordination der Finanzhilfeeaktionen mit den Hilfsorganisationen;

g) Vorverhandlungen mit den Organisationen, Vereinigungen und Unternehmen über die Tarifsätze.

² Die Festlegung der Abläufe, das Schadensinventar und die finanzielle Beteiligung werden dem Staatsrat zur Validierung vorgelegt.

³ Der Staatsrat erlässt in einer Verordnung Bestimmungen über die Entschädigung und Versicherung der Führungsorgane..

Art. 36 Finanzielle Beiträge zu Gunsten von Privaten und Gemeinwesen

¹ Unter Vorbehalt der Sondergesetzgebung können der Grosse Rat und der Staatsrat im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit Privaten Finanzhilfe zur Deckung nicht versicherbarer Schäden gewähren.

² Sie können gewisse Ausgaben zinsfrei vorfinanzieren.

³ Die dazu erforderliche Mittel werden aus dem Fonds für die Korrektion und Unterhalt der Gewässer und die Deckung der unversicherbaren Elementarschäden bezogen, der von der Gesetzgebung über die Nutzung der Wasserkraft vorgesehen ist.

⁴ Die Grenzen und Bedingungen dieser Hilfe werden in jedem Einzelfall unter Beachtung des Billigkeits- und des Solidaritätsprinzips festgelegt.

⁵ Stellen die Einsatzkosten für die Gemeinden eine ausserordentlich schwere Belastung dar, namentlich bei Waldbränden, Chemieunfällen, Lawenniedergängen, Überschwemmungen, Erdbeben und Erdbeben, so kann der Staat einen Teil der Kosten übernehmen. Der Staatsrat entscheidet.

⁶ Unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung werden die Bedingungen der Hilfeleistung, die Festlegung der berücksichtigten Kosten, vorkommendenfalls ihre Verteilung zwischen mehreren Gemeinden auf dem Verordnungswege geregelt.

9. Abschnitt : Haftpflicht und Versicherung

Art. 37 Haftung für Schäden Dritter

¹ Staat und Gemeinden haften für den Schaden, den Dritte durch das widerrechtliche Tun jener Person erleiden, die sich am Vollzug dieses Gesetzes in Ausübung einer Aufgabe der staatlichen Gewalt beteiligt, unbeachtet deren Fehler.

² Der Geschädigte hat keinen Anspruch auf Entschädigung gegenüber der Person, die den Schaden verursacht hat.

³ Die Verantwortlichkeit der Organe, der Mitglieder und des Personals der Kantonalen Dachorganisation des Rettungswesens wird analog durch die Bestimmungen des Gesetzes über die Krankenanstalten und -institutionen vom 12. Oktober 2006 geregelt.

⁴ Im Übrigen sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger vom 10. Mai 1978 anwendbar.

Art. 38 Versicherungsdeckung der zum Einsatz kommenden Personen

¹ Die zuständigen Behörden schliessen eine Haftpflicht- und eine Unfallversicherung für die gemäss diesem Gesetz zum Einsatz kommenden Personen ab.

² Der Staatsrat kann eine Kollektivhaftpflicht- und eine Kollektivunfallversicherung für die gemäss diesem Gesetz zum Einsatz kommenden Personen abschliessen.

³ Er kann die Prämien ganz oder teilweise den Gemeinden, beziehungsweise der Kantonalen Dachorganisation des Rettungswesens belasten.

⁴ Der Aufteilungsschlüssel sowie die Grundsätze und Modalitäten werden auf dem Verordnungswege festgelegt.

Art. 39 Haftpflichtversicherungsdeckung der Gemeinwesen

¹ Die Gemeinwesen sind verpflichtet, bei einer in der Schweiz tätigen und zugelassenen Versicherung eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckung von mindestens 5 Millionen Franken abzuschliessen, um die Risiken aus der Anwendung dieses Gesetzes zu decken.

² Im Übrigen obliegt es den Gemeinden, die Versicherungssumme auf Grund der spezifischen Gefahren und Risiken festzusetzen.

³ Der Staatsrat kann die Minimalsumme der Versicherung auf dem Beschlusswege anpassen.

10. Abschnitt : Rechtsmittel und Strafbestimmungen

Art. 40 Strafrechtliche Sanktionen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz stellen Vergehen oder Übertretungen dar.

² Vergehen wie Amtsgeheimnisverletzung, Handel mit requiriertem Material oder Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung werden gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch strafrechtlich verfolgt.

³ Strafverfolgung und Urteil der strafbaren Handlungen gegen das Schweizerische Strafgesetzbuch erfolgen gemäss Strafprozessordnung.

Art. 41 Verwaltungsstrafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Verwaltungsvorschriften dieses Gesetzes und dessen Vollzugbestimmungen werden mit einer Busse bis zu 100'000 Franken bestraft. Die Strafe wird durch das zuständige Departement, beziehungsweise die delegierte Amtsstelle ausgesprochen.

Art. 42 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen in Anwendung dieses Gesetzes oder dessen Vollzugsbestimmungen kann gemäss dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde eingereicht werden.

Art. 43 Amtsgeheimnis

¹ Wer sich an der Anwendung dieses Gesetzes beteiligt, untersteht dem Amtsgeheimnis.

² Die Geheimhaltungspflicht kann nur mit der schriftlichen Zustimmung der betroffenen Person oder deren Rechtsnachfolger aufgehoben werden.

11. Abschnitt : Schlussbestimmungen

Art. 44 Vollzug

Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er erlässt die dazu erforderlichen Bestimmungen.

Art. 45 Übergangsbestimmungen

Bis zum Erlass eines Globalkonzepts durch den Staatsrat, längstens aber fünf Jahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes werden die Entgegennahme der Notanrufe, die Alarmierung und der Einsatz der Mittel weiterhin durch die bestehenden Alarmzentralen sichergestellt.

Art. 46 Aufhebung und Abänderung

¹ Alle Bestimmungen, die diesem Gesetz zuwiderlaufen, werden aufgehoben, insbesondere:

a) das Gesetz über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen vom 2. Oktober 1991;

b) das Gesetz über die Organisation des Rettungswesens vom 27. März 1996.

² Die nachfolgenden Bestimmungen werden wie folgt abgeändert:

a) Artikel 1, Absatz 2, des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977:

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und die Organisation des Rettungswesens bleiben vorbehalten.

b) Artikel 87 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996:

Ausserordentliche Lage

¹ En Im Falle einer ausserordentlichen Lage kann der Staatsrat alle geeigneten Massnahmen treffen, die Regierungs-, Verwaltungs- und Gerichtstätigkeit soweit als möglich aufrechtzuerhalten.

² Die Spezialgesetzgebung über den Bevölkerungsschutz bleibt vorbehalten.

Art. 47 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.

So entworfen im Staatsrat am ...

Der Präsident des Staatsrates : ...
Der Staatskanzler : **Henri v. Roten**